

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt -

Im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.05.2021

Frau Nieling
Tel 0221 809-4053
Fax 0221 8284-1449
angelika.nieling@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 42/16/2021

Änderung der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020

Anlage: neue Personalverordnung vom 8. Mai 2021 (Inkrafttreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung - PersVO) vom 4. August 2020 wurde durch die Änderungsverordnung vom 22. April 2021 geändert. Die Änderungen sind am 8. Mai 2021 in Kraft getreten. Der neue Verordnungstext ist als Anlage diesem Rundschreiben beigefügt. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt:

A. Anpassungen und Ergänzungen im Teil 1 – Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen

§ 1 Abs. 10 PersVO n. F. - Regelungsverlängerung

Beginn der berufsbegleitenden Weiterbildung für Ergänzungskräfte jetzt noch bis 31. Dezember 2021 möglich

Die Möglichkeit der Anrechnung von in § 2 Abs. 4 genannten Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden in den Gruppeformen I und II des KiBiz wurde auf den 31. Dezember 2021 (bisher 1. August 2021) verlängert.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

§ 2 Abs. 4 Ziff. 2 PersVO n. F. - Redaktionelle Anpassung

Der Begriff „Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung“ wurde gegen die Bezeichnung „Kinderpflege- und Heilerziehungshelferausbildung“ ausgetauscht.

§ 6 Abs. 5 PersVO n. F. - Neuregelung/Ergänzung

Anrechnung des Einsatzes von PIA-Auszubildenden zur*m Kinderpfleger*in (2. Ausbildungsjahr) auf Ergänzungskraftstunden

In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger absolvieren, im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit jeweils höchstens bis zur Hälfte der in § 36 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes festgelegten Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

B. Anpassungen und Ergänzungen im Teil 2 – Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels

§ 11 PersVO n. F. - Neuregelung/Ergänzung

Einsatz von Studierenden der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik, der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik

In beiden nachfolgend beschriebenen Fällen ist ein Einsatz nur studienbegleitend möglich und auf maximal zwei Jahre befristet:

– mindestens 90 Creditpoints

Studierende der genannten Studiengänge, die in diesen Fachrichtungen in den zurückliegenden vier Semestern mindestens 90 Creditpoints erworben haben, können in der Gruppenform III anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden (§ 11 Abs. 1 PersVO n. F.).

– mindestens 90 Creditpoints und 600 Stunden Praxisanteil

Studierende der zuvor genannten Studiengänge, die in diesen Fachrichtungen in den zurückliegenden vier Semestern mindestens 90 Creditpoints erworben und einen Praxisanteil von 600 Stunden in einer Kindertageseinrichtung absolviert haben, können bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden auf Fachkraftstunden in den Gruppenformen I und II eingesetzt werden (§ 11 Abs. 2 PersVO n. F.).

Die Voraussetzungen zum Einsatz dieser Personen sind ausschließlich durch den Träger zu prüfen. Fachliche Beratung kann bei Bedarf über den jeweiligen Spitzenverband angefragt werden.

C. Regelungen zur Geltungsdauer der Personalverordnung

§ 14 Abs. 2, 3 PersVO n. F.: Außerkrafttreten

Die Maßnahmen zum Ausgleich des Fachkräftemangels (Teil 2) werden nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 überprüft. Die Übergangsmaßnahmen im Zuge der Sars-CoV-2-Pandemie (Teil 3) treten erst am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Zuvor war in beiden Fällen der 1. August 2021 das maßgebliche Datum.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Anlage